

## Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 20.06.1997

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Berlin,

sowie

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Berlin.

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass § 16 Abs. 1 des Gesamtvertrages vom 20.06.1997 (Zahlung der Gesamtvergütung) vom 01.04.2005 bis 30.06.2005 folgenden Zusatz erhält:

„Aufgrund der besonderen Situation durch die Aussetzung der Fristen nach der Protokollnotiz zur Einführung des neu konzipierten Formblatt 3 zum zweiten Quartal 2005 zur Lieferung der Daten für den Fremdkassenzahlungsausgleich für das zweite Quartal 2005 wird eine vierte Abschlagszahlung vereinbart. Diese Abschlagszahlung wird wie folgt berechnet:


- a) Die Mitgliederzahl des zweiten Quartals 2005 wird multipliziert mit der Kopfpauschale des zweiten Quartals 2005.
- b) Hinzu kommt ein Zuschlag für Einzelleistungen. Dieser setzt sich zusammen aus den Einzelleistungen (unter Berücksichtigung/Abzug der durchlaufenden Posten) des zweiten Quartals 2004. Hiervon werden 95% zugrunde gelegt.
- c) Von den Beträgen nach a) und b) werden die bisher geleisteten Abschlagszahlungen für das zweite Quartal 2005 abgezogen.

Die Zahlungen werden bis zum 12.01.2006 nach vorheriger Rechnungslegung seitens der KV Berlin an die KV Berlin geleistet.“

2. Für die Abschlagszahlungen, die für das dritte Quartal 2005 fällig werden, tritt § 16 Abs. 1 in seiner Ursprungsfassung erneut in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht bis zum 01.02.2006 eine Verlängerung der Regelung nach Nr. 1 vereinbaren.

Berlin, den 03.01.2006

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand

  
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Der Leiter der Landesvertretung Berlin

  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
Der Leiter der Landesvertretung Berlin